

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Erlass eines Bebauungsplans "Hupfer-Areal"

„Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, beschliesst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 11.2839/01 vom 14.05.2001 betreffend das "Hupfer-Areal" am Rüchligweg in Riehen wird genehmigt und für verbindlich erklärt.
2. Für das im Plan Nr. 11.2839/01 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 14'350 m². Die gewerbliche Nutzung wird auf maximal 15% der zulässigen Bruttogeschossfläche begrenzt.
 - b) Die Gebäude in den Baufeldern A, B und C sind je als Einheiten zu errichten. Gewerbliche Nutzungen sind nur in den Baufeldern A und B zulässig und auf dem Baufeld C sind Reiheneinfamilienhäuser zu erstellen.
 - c) Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen und die Ortsbildkommission der Gemeinde Riehen ist beizuziehen.
 - d) Balkone und gedeckte Sitzplätze sind im Baufeld A nur gegen den Gartenraum zulässig, in den Baufeldern B und C jedoch frei.
 - e) Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers A darf maximal 1.20 m über dem höchsten Messpunkt (268.06 m.ü.M.) des Baufeldes A liegen.
²Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers B liegt maximal 0.25 m über dem Messpunkt in der Mitte des bebauten Feldes.
³Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers C liegt maximal 1.50 m über dem Messpunkt in der Mitte des jeweiligen bebauten Abschnittes.
 - f) Mit dem Baubegleiten ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen. Die Gestaltung der Umgebung hat sich an das übergeordnete Konzept zu halten.
 - g) Sämtliche Wohn- und Gewerbeeinheiten sind, sofern Bedarf, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschliessen.
 - h) Mit dem Baubegleiten ist für die Überbauung auf der Basis eines Nahwärmeverbundes ein Gesamtenergiekonzept einzureichen.

- i) Das zuständige Departement wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinderats von Riehen Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen, den 24. April 2002

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

I. Fischer-Burri

A. Schuppli

Irène Fischer-Burri

Andreas Schuppli

(Ablauf der Referendumsfrist: 26. Mai 2002)